

Ordnungsbehördliche Verordnung
zum Schutz von Naturdenkmalen
für den Innenbereich der Stadt Paderborn
vom 29.10.2008

Aufgrund des § 42 a Abs. 2 in Verbindung mit §§ 8,19, 22 und 73 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz -LG-) i. d. F. der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV. NRW. S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2007 (GV. NRW. S. 226) sowie der §§ 12, 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV. NRW. S. 274) wird gemäß dem Beschluss des Kreistages vom 27.10.2008 für den Innenbereich der Stadt Paderborn folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1 Schutzgegenstand und Schutzzweck

Die im beigefügten Verzeichnis aufgeführten Objekte werden als Naturdenkmal nach § 22 Landschaftsgesetz festgesetzt.

Die genaue Lage der Objekte ergibt sich aus Karten im Maßstab 1:1.000 (Anlage 1), die ebenso wie das Verzeichnis Bestandteil dieser Verordnung sind.

Der Schutz erstreckt sich bei Bäumen auch auf den Wurzelbereich und die unter den Kronen gelegenen Flächen zuzüglich 1,5 m nach allen Richtungen, jedoch mindestens auf einen Radius von 5 m um den Stammfuß.

Für geologische Objekte wird eine Schutzfläche festgesetzt, die einen 1,5 m breiten Streifen um das Objekt mit einbezieht.

Bei den flächenhaften Naturdenkmalen ist der Schutzbereich in den angeführten Karten umgrenzt. Dabei gilt die innere Umrandung als Grenze.

Zweck dieser Verordnung ist der Schutz und langfristige Erhalt von Einzelschöpfungen der Natur. Der besondere Schutz der Naturdenkmale ist aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen, u.a. zum Schutz von Quellen und zum Schutz der Findlinge wegen ihrer geologisch-historischen Bedeutung als eiszeitliche Zeugen für die Nachwelt, und wegen ihrer Seltenheit, Eigenart und Schönheit sowie des Alters und der ortsbildprägenden Bedeutung von solitären Einzelbäumen und Baumgruppen erforderlich.

§ 2 Verbote

(1) Die Beseitigung der Naturdenkmale sowie alle Maßnahmen und Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung der geschützten Objekte, ihrer Bestandteile oder ihrer geschützten Umgebung führen können, sind verboten.

(2) Es ist insbesondere verboten:

- a) Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen und Pflanzenbestände ganz oder teilweise zu beseitigen, zu beschädigen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum oder Bestand zu beeinträchtigen;
- b) bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung sowie Verkehrsanlagen, Wege oder Plätze einschließlich deren Nebenanlagen zu errichten oder zu ändern, auch wenn für die jeweilige Maßnahme keine Planfeststellung, bauaufsichtliche Genehmigung, Anzeige oder sonstige Genehmigung erforderlich ist;

- c) die geschützten Flächen oder Teile davon zu befestigen, zu verdichten oder schwer durchlässiges Material einzubauen oder aufzubringen;
unberührt bleibt:
- das Ausbessern vorhandener Wegebeläge mit gleichartigem Material bei größtmöglicher Schonung des Wurzelwerkes im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;
- d) ober- oder unterirdische Leitungen aller Art einschließlich Telekommunikationseinrichtungen zu errichten, zu verlegen oder zu ändern sowie Entwässerungsmaßnahmen oder andere den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen vorzunehmen;
- e) Werbeanlagen oder Werbemittel, Schilder oder Beschriftungen oder ähnliches zu errichten, anzubringen oder zu ändern;
unberührt bleibt:
- das Errichten oder Anbringen von Schildern oder Beschriftungen durch die unteren Landschaftsbehörde, soweit sie ausschließlich auf den Schutz des Naturdenkmales hinweisen oder Ver- oder Gebotshinweise beinhalten, oder innerhalb der flächenhaften Naturdenkmale als Orts- und Verkehrshinweise, Wegemarkierungen oder Warntafeln dienen;
- f) Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Warenautomaten, Wohnwagen, Wohnmobile, Mobilheime, Wohncontainer, Zelte oder ähnliche dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen ab- bzw. aufzustellen oder Stellplätze dafür zu errichten;
- g) zu zelten, zu lagern, zu grillen oder Feuer zu machen;
- h) Anlagen und Einrichtungen für Spiel-, Freizeit- oder Sportaktivitäten anzulegen sowie alle Arten von Sport auszuüben;
- i) Abgrabungen, Aufschüttungen, Ausschachtungen oder Sprengungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Art und Weise zu verändern oder Boden- und Gesteinsmaterialien zu entnehmen;
unberührt bleiben:
- Wartungs-, Unterhaltungs- und Reparaturarbeiten an öffentlichen Ver- und Entsorgungsleitungen einschließlich Telekommunikationseinrichtungen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;
 - die Tätigkeit des Geologischen Dienstes NRW, soweit die Naturdenkmale davon betroffen sind und dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft;
- j) Stoffe oder Gegenstände, insbesondere Chemikalien, Salze, Biozide, Dünger aller Art, Boden, feste oder flüssige Abfallstoffe, Altmaterial, Baumaterialien, Schutt oder Holz aufzubringen oder zu lagern.

§ 3 Generelle Unberührtheitsklauseln

Unberührt von den Verboten dieser Verordnung bleiben auch:

1. Sicherungs-, Pflege- und sonstige Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die von der unteren Landschaftsbehörde angeordnet oder genehmigt sind oder von ihr selbst durchgeführt werden;
2. Maßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht. Sie obliegen den Grundstückseigentümerinnen und -eigentümern oder den Grundstücksbesitzerinnen und -besitzern ausschließlich im Rahmen des Zumutbaren.
3. bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig ausgeübte Nutzungen.

§ 4 Pflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten

1. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, Schäden an Naturdenkmälern und Gefahren, die von ihnen ausgehen oder auf sie einwirken, unverzüglich der unteren Landschaftsbehörde mitzuteilen.

2. Maßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht sind vor ihrer Durchführung der unteren Landschaftsbehörde anzuzeigen. Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr sind der unteren Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen.

§ 5 Befreiungen

Gem. § 69 Abs. 1 des Landschaftsgesetzes kann die untere Landschaftsbehörde auf Antrag Befreiung von den Verboten dieser Verordnung erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung in Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

Mit der Erteilung einer Befreiung zur Beseitigung eines Naturdenkmales oder einzelner Bäume eines Naturdenkmales liegt die Verkehrssicherungspflicht in vollem Umfang beim Eigentümer.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die in § 2 genannten Verbote sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne der §§ 70 und 71 des Landschaftsgesetzes und können als solche geahndet werden.

§ 7 Straftaten

Gemäß § 304 Strafgesetzbuch in der jeweils gültigen Fassung wird mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder Geldstrafe bestraft, wer Naturdenkmäler beschädigt oder zerstört oder unbefugt das Erscheinungsbild nicht nur unerheblich und nicht nur vorübergehend verändert. Der Versuch ist strafbar.

§ 8 Inkrafttreten

Nach § 34 OBG tritt diese Verordnung eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Kreises Paderborn in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

§ 9 Außerkrafttreten bestehender Verordnungen

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten für den Innenbereich der Stadt Paderborn die Verordnungen zum Schutz von Naturdenkmalen im Landkreis Paderborn vom 26.05.1967 einschließlich der hierzu ergangenen Nachtragsverordnungen außer Kraft.

Die dadurch entfallenden Naturdenkmale sind in der Anlage 2 aufgeführt.

Paderborn, den 29.10.2008

Kreis Paderborn
Untere Landschaftsbehörde

Landrat

Verzeichnis zur Ordnungsbehördlichen Verordnung zum Schutz von Naturdenkmälern
im Innenbereich der Stadt Paderborn

Nr.	Objekt	Gemarkung	Flur	Flurstück
PB 01 I	Linde auf dem Friedhof	Dahl	6	749
PB 02 I	Eiche Am Glockenbusch	Elsen	2	511
PB 03 I	Eiche am Bohlenweg	Elsen	3	609
PB 04 I	Linde an der Gesselner Straße	Elsen	19	1070
PB 05 I	Eiche am Tennisplatz	Elsen	19	2145
PB 06 I	Kastanie an der Gunnestraße	Elsen	5	744
PB 07 I	Findling Hermann-Kirchhoff-Str. 2	Paderborn	76	156
PB 08 I	Findling Hermann-Kirchhoff-Str.	Paderborn	73	337
PB 09 I	Tausendquell	Paderborn	18	13, 14
PB 10 I	Platane am Elsässer Weg	Paderborn	15	644, 635
PB 11 I	Eibe am Rolandsweg	Paderborn	70	234
PB 12 I	Eiche am Tegelweg	Paderborn	70	254
PB 13 I	Feldahorn am Tegelweg	Paderborn	11	211, 216
PB 14 I	Schwarznuß am Pelizäus Gymnasium	Paderborn	11	982
PB 15 I	Blutbuche am Pelizäus Gymnasium	Paderborn	11	982
PB 16 I	Gingko am Busdorfwall	Paderborn	28	431
PB 17 I	Gingko Am Haxthausenhof	Paderborn	8	260
PB 18 I	2 Platanen Am Haxthausenhof	Paderborn	8	260
PB 19 I	Rothoborn- und Dielenpader am Geisselschen Garten	Paderborn	1	71, 72, 73 229, 233
PB 20 I	Catalpa im Geisselschen Garten	Paderborn	1	73
PB 21 I	Findling im Geisselschen Garten	Paderborn	1	73
PB 22 I	Linde vor der Kapuzinerkirche	Paderborn	10	310
PB 23 I	Blutbuche am Konrad-Martin-Haus	Paderborn	1	304
PB 24 I	Domlinde	Paderborn	1	340
PB 25 I	Eibe Busdorfmauer	Paderborn	2	238
PB 26 I	Pyramideneiche Busdorfmauer	Paderborn	2	238
PB 27 I	Platane Am Busdorf	Paderborn	2	96
PB 28 I	3 Eiben am Mutterhaus	Paderborn	39	713
PB 29 I	Bergahorn am Mutterhaus	Paderborn	39	713
PB 30 I	2 Trauerbuchen vor der Conraduskapelle	Paderborn	39	713
PB 31 I	Kastanie an der Mallinckrodtstraße	Paderborn	39	713
PB 32 I	Eibe bei der Pauline Schule	Paderborn	39	672
PB 33 I	Trauerbuche und Blutbuche an der Bahnhofstraße	Paderborn	61	790
PB 34 I	Kastanie auf dem Kirchplatz	Schloß Neuhaus	5	208
PB 35 I	2 Platanen am Schloss Neuhaus	Schloß Neuhaus	7	49
PB 36 I	Kastanie am Schloss Neuhaus	Schloß Neuhaus	7	75
PB 37 I	Eiche am Schulzentrum	Schloß Neuhaus	7	76
PB 38 I	Findling Alter Hellweg	Wewer	2	474
PB 39 I	Findling Auf dem Meere	Wewer	3	1885

Anlage 2 (entfallende Naturdenkmale)

zur ordnungsbehördlichen Verordnung zum Schutz von Naturdenkmalen für den Innenbereich der Stadt Paderborn vom 29.10.2008

Nr. lt. Ver- ordnung 1967/1971	Objekt	Gemarkung	Flur	Flurstück
A 2/1	2 Linden	Benhausen	11	154
A 2/3	1 Eiche	Benhausen	11	142
A 2/4	1 Rosskastanie	Benhausen	11	141
A 4/5	1 Eiche	Marienloh	1	1269
A 4/6	1 Blutbuche	Marienloh	1	1027
A 4/7	1 Findling	Marienloh	2	995
N 1 /2 tlw.	1 Linde und 1 Eiche	Elsen	3	796, 609
N 1/4	1 Linde	Elsen	3	518, 768
N 1/5	3 Linden	Elsen	17	524
N 1/6	1 Findling	Elsen	unbek	unbek
N 1/8	1 Esche	Elsen	6	559
N 4/2	Findlingsgruppe	Schloß Neuhaus	10	789
N 4/3	1 Findling	Schloß Neuhaus	11	420
N 4/4	1 Findling	Schloß Neuhaus	13	191
N 4/6	1 Rosskastanie	Schloß Neuhaus		
N 4/8	1 Buche	Schloß Neuhaus	7	49
N 4/9	1 Feldulme	Schloß Neuhaus	7	49
N 4/11	3 Rosskastanien	Schloß Neuhaus	7	49
N 4/12	1 Esche	Schloß Neuhaus	7	49
N 4/14	1 Eiche	Schloß Neuhaus	6	393
N 4/16	1 Bruchweide	Schloß Neuhaus	7	75
N 4/18	2 Eschen	Schloß Neuhaus	7	75
N 4/19	3 Pyramidenpappeln	Schloß Neuhaus	7	75
N 4/21	1 Esche	Schloß Neuhaus	7	76
K 6/5	1 Eiche	Wewer	5	1434
K 6/8	2 Linden mit Bildstock	Wewer	4	2
K 6/9	1 Hainbuche	Wewer	5	?
P 1	1 Hainbuche	Paderborn	68	534
P 5	1 Findling	Paderborn	76	160
P 6	1 Findling	Paderborn	73	345
P 7	1 Findling	Paderborn	73	345
P 8	1 Findling	Paderborn	73	345
P 10	1 Falsche Akazie (Robinie)	Paderborn	42	437
P 14	1 Findling	Paderborn	12	376
P 17 tlw.	2 schwarze Walnussbäume (Juglans nigra)	Paderborn	11	982
P 18	1 Christus-Dornbaum (Gleditzia triacanthos)	Paderborn	11	982
P 19	1 Blumenesche (Fraxinus ornus)	Paderborn	11	982
P 20	1 japanischer Schnurbaum (Sophora)	Paderborn	11	982
P 21 tlw.	2 Blutbuchen	Paderborn	11	982

P 25	1 Birke	Paderborn	2	238
P 26	1 Buchsbaum	Paderborn	2	238
P 27	1 Kreuzdornstrauch	Paderborn	2	209
P 28	1 Findling	Paderborn	28	408
P 29	1 Pyramideneiche	Paderborn	28	408
P 30	1 Zerreiche (Quercus cerris)	Paderborn	28	237
P 31	1 Flügelnussbaum (Pterocarya)	Paderborn	2	311
P 32	1 Weißdorn	Paderborn	2	311
P 33	1 Götterbaum	Paderborn	28	431
P 35	2 zusammengewachsene falsche Akazien (Robinia)	Paderborn	28	431
P 36	3 Eiben	Paderborn	28	431
P 37	1 großer und 2 kleinere Findlinge	Paderborn	2	318
P 38	1 Weißdorn	Paderborn	68	659
P 39 tlw.	13 Eiben	Paderborn	39	713
P 43	1 Blutbuche	Paderborn	39	672
P 45	3 Eiben	Paderborn	39	672
P 46	2 Eiben	Paderborn	39	672
P 47	1 Gruppe von 4 Eiben	Paderborn	39	672
P 48	1 Lärche	Paderborn	39	672
P 49	1 Findling	Paderborn	40	70
P 52	1 panaschierter Ahorn	Paderborn	3	266
P 53	1 Findling	Paderborn	3	266
P 55	11 Eiben	Paderborn	7	454
P 56	2 Pyramidenuhlen	Paderborn	7	454
P 60	1 Esche	Paderborn	1	73
P 62	Gruppe von 4 großen und 30 kleinen Findlingen	Paderborn	1	73
P 63	1 Ulme	Paderborn	1	229
P 64	1 Spitzahorn	Paderborn	1	229
P 65	1 Pyramideneiche	Paderborn	8	63
P 67	1 Findling	Paderborn	4	179
P 68	1 Platane	Paderborn	63	318
P 69	1 Kastanienallee	Paderborn	8	3, 224
P 70	1 Ulme	Paderborn	8	224
P 71	1 Spitzahorn	Paderborn	7	467
P 72	1 Esche	Paderborn	64	585
P 73	Dampfpader und Börnepader einschl. ihrer Quellen bis zur Mühlenstraße mit dem gesamten Baumbestand in diesem Bereich	Paderborn	7	240 - 243, 248 -250, 301, 431, 501; 537
P 74	1 Feldulme	Paderborn	61	395, 396
P 75	1 Schwarzkiefer	Paderborn	61	790
P 78	2 Platanen	Paderborn	63	764
P 82	1 Rosskastanie	Paderborn	66	578
P 88	1 Platane	Paderborn	64	740
P 89	2 Walnussbäume	Paderborn	41	388

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit gem. § 42 a Abs. 4 Landschaftsgesetz verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes gegen die vorstehende Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- die ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Landschaftsbehörde, die die Verordnung erlassen hat, vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Paderborn, den 29.10.2008

Kreis Paderborn

Landrat